



Notifikation

(Art. 36 Bst. b i.V.m. Art. 11b Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021).

Golubovic Dusko, geboren am 16. Oktober 1960, wohnhaft Sl. Mozgovo, RS-18229 Mozgovo, ohne Zustelldomizil in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt gestützt auf Artikel 57 VwVG:

1. Die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 11. Dezember 2024 kann vom Beschwerdeführer am Sitz des Bundesverwaltungsgerichts, Kreuzackerstrasse 12, St. Gallen eingesehen werden.
2. Der Beschwerdeführer erhält Gelegenheit, innert 30 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Bundesblatt eine Replik in 2 Exemplaren und entsprechende Beweismittel einzureichen.
3. Wird innert Frist keine Replik eingereicht, gilt der Schriftenwechsel als abgeschlossen. Weitere Instruktionsmassnahmen bleiben vorbehalten.
4. Diese Verfügung geht an den Beschwerdeführer und die Vorinstanz.

27. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III

